

Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde für Beerdigungen ab dem 23.08.2021 vom 01.10.2021, Stand 01.10.2021

Beerdigungen

Teilnahmebedingungen für Beerdigungen

Die Namen der Besucher werden einfach erfasst. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln und das Abstandsgebot wird angeraten. Zutritt erhält, wer genesen, geimpft oder getestet ist. Beim Rein- und Rausgehen soll eine Maske getragen werden. In der Kapelle kann die Maske abgelegt werden. Das Singen ohne Maske ist nur zulässig, wenn alle geimpft, genesen und mit PCR-Test oder mit einem Antigentest, der nicht älter als 6 Stunden ist, versehen sind, ansonsten ist zum Singen eine Maske zu tragen. Die Bestatter kontrollieren diese Regelungen. Eine Händedesinfektion steht am Eingang zur Verfügung.

Das Betreten der Kapelle für Mitwirkende sowie für Besucher ist nur mit OP-Maske oder FFP2-Maske zulässig. Zudem hat sowohl die Kapelle FFP2-Masken als auch OP-Masken vorrätig. Auch die Bestatter sind angehalten, Mund-Nase-Masken vorrätig zu halten.

Der Pfarrer oder Redner kann auf eine Mund-Nasen-Maske während der Trauerfeier verzichten, sofern er GG nachweisen kann.

Eine Maskenpflicht der Träger auf dem Weg zum Grab ist obligatorisch.

Teilnehmenden-Obergrenze bei Beerdigungen

In der Friedhofskapelle sind die ersten drei Bankreihen frei, darüber hinaus ist jede 2. Bank gesperrt, um Abstände besser einhalten zu können, so dass bei einer Belegung der Bänke mit ca. 5-6 Personen pro Bank bis 60 Besucher plus Personal, max. 70 TN aufgenommen werden können. Eine Nutzung der mit Stühlen versehenen Empore ist mit max. 5 Personen (außer Organistin, Solistin) möglich.

Weitere Besucher oder Personen, bei den GGG nicht nachgewiesen ist, müssen durch den Bestatter und das Personal der Kapelle abgewiesen werden. Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern oder Menschen, die keine Maske tragen können oder wollen, wird die Teilnahme verwehrt.

Liturgie bei Beerdigungen

Die Liturgie kann in voller Länge, nach der Musterliturgie, wie sie als Ersatz für Notfälle in der Kapelle vorgehalten wird, durchgeführt werden. Auch das gemeinsame Singen mit Maske kann stattfinden, außer alle sind genesen, geimpft oder PCR-getestet. Sologesang, bzw. Chorgesang ist möglich, wenn die Sänger genesen, geimpft oder PCR-getestet sind oder mit einem Antigentest, der nicht älter als 6 Stunden ist, versehen sind. Der Einsatz von PC ist möglich, wenn diese GGG sind und einen Ploppschutz verwenden.

Einbahnstraßenregelung bei Beerdigungen

Die Besucher betreten die Kapelle durch den Haupteingang und verlassen die Kapelle wie gewohnt durch den Seiteneingang, durch den auch die Urne oder der Sarg zur Begräbnisstelle gebracht wird.

Corona-Beerdigungen

Sollte die verstorbene Person an oder mit Corona verstorben sein und oder besteht der Verdacht, dass in der Familie Corona vorliegt etc. wird diese Beerdigung mit dem Ordnungsamt besprochen. Eine Nutzung der Kapelle für die Bestattung ist nur möglich, wenn keine Gefahr vom Sarg oder den Familienangehörigen ausgeht. Sollte dies nicht ausgeschlossen werden können, findet die Beisetzung nur am Grab direkt statt.

Einhaltung der Regelungen bei Beerdigungen

Die vom Presbyterium benannten Personen (Bestatter und Friedhofspersonal) überwachen die Einhaltung der Regeln. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 01.10.2021.

Pr. Oldendorf, den 01.10.2021Pfarrer Michael Weber.....

Ort, Datum

Der Vorsitzende des Presbyteriums